

Erster Teil:

*Die Kompetenzen der Europäischen Union im
Bereich des Urheberrechts*

§ 1 Kompetenzen als (veränderbare) Rahmenbedingungen gesetzgeberischer Tätigkeit der Union

Ziel dieser Arbeit ist wie soeben geklärt nicht, ein neues materielles Urheberrecht für Europa zu entwerfen. Die Fragestellung dieser Arbeit setzt vielmehr zuvor an, sie interessiert sich für die *Rahmenbedingungen einer Fortentwicklung des Urheberrechts in Europa*. Die Arbeit will diese Rahmenbedingungen ausloten und Möglichkeiten aufzeigen, wohin die urheberrechtliche Reise in Europa gehen könnte.

Der gedanklich erste Schritt bei der Befassung mit dieser „Vorfrage“ muss die Klärung der Kompetenzen der Europäischen Union im Bereich des Urheberrechts sein. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung fußt jede gestalterische Tätigkeit der Union auf dem Boden ihrer Kompetenzen. Soll ein Europäisches Urheberrecht – welchen Weg auch immer man bei dessen Ausgestaltung einschlagen möchte – nicht nur Gedankenexperiment bleiben, so muss die Realität der Kompetenzen der Union im Urheberrecht beachtet werden. Nur so lässt sich einschätzen, wie die Chancen für eine Realisierung des jeweils vorgeschlagenen Weges stehen.

Die Einhaltung der Kompetenzordnung in der Union unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH,¹ ihre Missachtung hat gravierende Folgen für den jeweiligen Rechtsakt.² Im Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007³, haben die Mitgliedstaaten mit Art. 5 des Vertrages über die Europäische Union⁴ – wie auch schon in Art. I-11 Abs. 3 des gescheiterten Vertrages über eine Verfassung für Europa⁵ vorgesehen – der Union eine Stärkung des Subsidia-

1 von Bogdandy/Bast, EuGRZ 2001, 441, 445.

2 Hierzu Hilty, Entwicklungsperspektiven, 144, Fn. 32 und S. 147, der meint, einige der in Kraft befindlichen Rechtsakte im Bereich des geistigen Eigentums würden einer kritischen Prüfung im Hinblick auf die Kompetenz nicht ohne weiteres standhalten.

3 ABl. EU 2007/C 306/01. Im Folgenden: Vertrag von Lissabon.

4 Mit Vertrag über die Europäische Union, EU-Vertrag oder EUV wird im Folgenden der EU-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Lissabon bezeichnet. Konsolidierte Fassung: ABl. EU 2010/C 83/01.

5 ABl. EU 2004/C 310/01; im Folgenden: Verfassungsvertrag – EVV.

ritätsprinzips verordnet. Dies hat den Willen der Mitgliedstaaten verdeutlicht, über die Grenzen der Kompetenzen der Union in Zukunft streng zu wachen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass auch der EuGH seiner Aufgabe, die Einhaltung der Grenzen der Unionskompetenzen zu kontrollieren, umso gewissenhafter nachkommen wird. Wenn Rechtsakte der Union dieser Prüfung standhalten sollen, muss die europäische Kompetenzordnung eingehalten werden.

Nichtsdestotrotz ist die Frage der Kompetenz der Europäischen Union und zuvor der Europäischen Gemeinschaft⁶ im Bereich des Urheberrechts bisher über weite Strecken vernachlässigt worden.

Dies gilt zum einen für die Rechtsetzungsorgane der Union selbst, die sich darauf beschränkt haben, in den Erwägungsgründen urheberrechtlicher Rechtsakte die Voraussetzungen der angeführten Rechtsgrundlagen formelhaft aufzuzählen, ohne indes ihr Vorliegen ernsthaft zu überprüfen.⁷

Es gilt aber auch mit wenigen Abstrichen für die wissenschaftliche Literatur.⁸ Im Hinblick auf die Berührungspunkte des Urheberrechts mit dem Bereich der Kultur, einem Bereich, der von den Mitgliedstaaten eifersüchtig als ihre Domäne verteidigt wurde und wird, muss dies überraschen.⁹ Die stiefmütterliche Behandlung der Kompetenzfrage in der Wissenschaft wird vor allem damit begründet, dass die Kompetenzen der Union nicht unumstößlich seien und gegebenenfalls erweitert werden könnten. Dem ist zuzugeben, dass die Kompetenzen der Union auch im Bereich des Urheberrechts natürlich nicht unverrückbar feststehen. Der Vertrag von Lissabon hat Veränderungen der Kompetenzen der Union mit sich gebracht, die auch das Recht des geistigen Eigentums in nicht zu vernachlässigender Weise berühren.¹⁰ Nichtsdestotrotz hat gerade der schwierige Ratifizierungsprozess des Vertrags von Lissabon gezeigt, welche Hürden

6 Wenn im Folgenden nur noch von der Europäischen Union gesprochen wird, so soll – soweit nicht anders bezeichnet – dabei auch die Europäische Gemeinschaft als die Rechtsvorgängerin der Europäischen Union einbezogen werden.

7 Kritisch *Hilty*, Entwicklungsperspektiven, 143 f. und 147, mit Nachweisen.

8 *Kreile/Becker*, GRUR Int. 1994, 901, 901; *Schieble*, Kompetenz der EG, 115; *Frost*, EWS 1996, 86, 87. *Gronau*, Europäisches Urheberrecht, 18 ff., befasst sich mit den einschlägigen Kompetenzgrundlagen, ohne indes deren Verhältnis zueinander zu erörtern. Er spricht vage von einem „Bündel von Kompetenzen“. Vgl. aber die Prüfung bei *Hilty*, Entwicklungsperspektiven, 140 ff.

9 *Frost*, EWS 1996, 86, 87.

10 Für einen Überblick über die wichtigsten immaterialgüterrechtlich relevanten Änderungen vgl. *Brosinger/Fischer/Früh*, GRUR Int. 2008, 178; ausführlicher *Fischer/Früh/Jaeger*, EuLF 2009, II-29; in extenso *Brosinger/Fischer/Früh*, Reformvertrag.

sich inzwischen vor einer Primärrechtsreform in der Europäischen Union aufbauen. Die Bedingungen und Grenzen, die einer Tätigkeit der Union im Urheberrecht gesetzt sind, mit einem Hinweis auf deren Abänderbarkeit beiseite zu schieben und sich nur auf die materielle Ausgestaltung eines Europäischen Urheberrechts zu konzentrieren,¹¹ erscheint also nicht ratsam.

Der Vertrag von Lissabon hat wie schon erwähnt entscheidende Veränderungen für das Recht des geistigen Eigentums mit sich gebracht. Von besonderer Bedeutung ist vor allem der neue Art. 118 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹², der erstmals eine ausdrückliche Kompetenzgrundlage für die Schaffung von Rechtstiteln des geistigen Eigentums bietet. Jedoch werden trotz dieser bedeutenden Veränderungen längst nicht alle kompetenzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Europäischen Urheberrechts geklärt. So wird es mitunter nötig sein, auch auf der Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage zu zum Teil altbekannten Problemen Stellung zu beziehen.

11 Ähnliches ist in der Diskussion über ein europäisches Schuldvertragsrecht zu beobachten, wo den Kompetenzen der Union ebenfalls keine angemessene Beachtung geschenkt wird. Vgl. *von Bar/Schulte-Nölke*, ZRP 2005, 165, 168, die für ein optionales Instrument des europäischen Schuld- und Sachenrechts vorschlagen, man solle sich auf dessen materielle Ausgestaltung konzentrieren, die entsprechenden Kompetenzen würden sich im Zuge einer Ausweitung in der Folge schon ergeben. Kritisch hierzu mit Recht *Ludwigs*, EuR 2006, 370, 380.

12 Im Folgenden: AEU-Vertrag – AEUV. Konsolidierte Fassung: ABl. EU 2010/C 83/47.

